

Sämmtlichen Magisträten in den Städten, Beamten und Regierern des platten Landes ist bekandt, wie vielfältige Verordnungen gegen das Herumlaufen der ungeknüppelten Hunde in den Städten und Dörffern und insbesondere noch unterm 28. Febr. 1769. auch 21. April 1789. erlassen, und befohlen worden, daß alle ungeknüppelt betroffen werdende Hunde, so gleich auf der Steile todtgeschossen, und der Eigner deselben ausser 1. Rthlr: Strafe, auch noch 15. flb. Schiefs-Geld demjenigen bezahlen solle, der solchen Hund todtgeschossen hat; Da nun Seine Königl: Majestät Unser allergnädigster Herr, dieserhalb per Resc: clem: de dato Berlin den 31. Mertz lauffenden Jahres näher zu verordnen gutgefunden; daß obgleich die in den Städten und Dörffern und überhaupt in der Nähe von Gebäuden herumlaufende ungeknüppelte Hunde, wegen der daraus entstehen könnenden Feuers-Gefahr nicht todtgeschossen werden sollten, dennoch die Eigner der Hunde dadurch, daß sie dieselbe ungeknüppelt herumlaufen lassen, mithin sich der Polizey-Contravention schuldig machen, die darauff gesetzte Straffe nicht allein, sondern auch demjenigen Jäger und Forst-Bedienten, welcher dergleichen Hunde antrifft, und solches der Orts Obrigkeit anzeigt, das geordnete Schiefs Geld eben so, als wann der Hund würcklich todtgeschossen worden wäre, zu bezahlen schuldig seyn sollen:

Als wird sämmtlichen Magisträten, Beamten und Regierern hiedurch anbefohlen, allen in ihren Districten vorhandenen Eingefesenen, diese allerhöchste Königl: Vorschrift bekannt zu machen, und dieselbe zu warnen, daß sie nach Vorschrift des letztern Circularis vom 21. April 1789. zu keiner Jahres Zeit einige Hunde so wenig in den Feldern und Holtzungen oder Heyden als auf den Strassen und in
der

der Nähe von Häusern oder Gebäuden ungeknüpelt herumlaufen lassen sollen, im Fall sie nicht so gleich in Strafe genommen und überdem den Förster oder Jäger so dergleichen Hund antrifft, das festgesetzte Schieß-Geld bezahlen wollen.

Wie dann auch Magistrate und Beamte wann ihnen dergleichen Contraventiones durch die Förster oder Jäger angezeigt werden, von dem Eigner des Hundes so fort die Straffe und das Schieß-Geld beyzutreiben, und letzteres an demjenigen so die Angabe gethan, auszahlen zu lassen haben.

Geldern den 29. May 1790.

Königl: Preuss: Landes Administrations-Collegium des Herzogtums Geldern.

v. Pleßmann. Ehr. v. Keverberg. Heinicus. v. Boden Poell.

CIRCULARE

An sämtliche Magistrate
an die der Städten Beamte
und Regierer des platten
Landes.

Ritter. I